



**III.**

**Oberbürgermeister**

**§ 5**

**Zuständigkeiten**

1. Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt nach außen. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen für Leistungen und Lieferungen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von 500.000 EUR im Einzelfall.
  - 2.2 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushalts, sowie die Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve bis zu 100.000 EUR im Einzelfall.
  - 2.3 Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) bis zu 5.000 EUR im Einzelfall.
  - 2.4 Verzicht auf Ansprüche der Stadt, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 7.500 EUR im Einzelfall.
  - 2.5 Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.5.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 2.5.2 bis zu drei Jahren Dauer und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR.
  - 2.6 Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder bei Vergleichen der Wert des Nachgebens im Einzelfall nicht mehr als 30.000 EUR beträgt.
  - 2.7 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 300.000 EUR im Einzelfall.
  - 2.8 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall.
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall.
  - 2.10 Genehmigung zur Überschreitung oder Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Vergabesumme oder die Erweiterung des Auftrags im Einzelfall nicht mehr als 30 % der Auftragssumme, jedoch nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall beträgt.
  - 2.11 Ernennung, Anstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten, ausgenommen leitende Beamte - Amtsleiter. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten, ausgenommen leitende Beschäftigte – Amtsleiter. Ferner die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Landesrichtlinien.

- 2.12 Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen (Architektenverträge, Gutachten und dergleichen) mit einer Gegenleistung der Stadt bis zu 150.000 EUR im Einzelfall.
- 2.13 Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtbaukosten von höchstens 500.000 EUR im Einzelfall.
- 2.14 Betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus städtischen Wäldern.
- 2.15 Aufnahme von Darlehen, Abschluss derivater Finanzgeschäfte (Forward-Swaps, Zins-Swaps, Währungs-Swaps und Caps), Inanspruchnahme und Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite jeweils bis zu den in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbeträgen. Die Umschuldung von Darlehen in unbegrenzter Höhe.
- 2.16 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit.
- 2.17 Berufung sachkundiger Einwohner und Sachverständigen zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
- 2.18 Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 ff. Baugesetzbuch (BauGB), soweit die Entscheidungen nicht von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind.
- 2.19 Entscheidung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten und über die Erteilung von Zeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB.
- 2.20 Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben. Im unbeplanten Innenbereich erfolgt bei Projekten mit mehr als 400 qm Bruttogeschossfläche eine schriftliche Information aller Gemeinderäte (Kenntnisgabe).